



Osterreiter

Fotos: Dr. A. Weise

Wir wünschen Ihnen

FROH:
S
T
E
R

im Namen des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung

> Ihr Bürgermeister Swen Nowotny

Amtsblatt

der Gemeinde Königswartha

und der Orte Caminau, Commerau, Entenschenke, Eutrich, Johnsdorf, Neudorf, Niesendorf, Oppitz, Truppen, Wartha

Hamtske łopjeno gmejny Rakecy a wsow Kamjenej, Komorow, Kača Korčma, Jitk, Jeńsecy, Nowa Wjes, Niža Wjes, Psowje, Trupin, Stróża



Gemeindeverwaltung Königswartha

Bahnhofstraße 4 02699 Königswartha Telefon: 035931-23910 Fax 035931-23919 gemeinde@koenigswartha.de www.koenigswartha.de

>> Öffnungszeiten

Montag 09:00 Uhr - 11:30 Uhr

13:30 Uhr - 15:00 Uhr

Dienstag 09:00 Uhr - 11:30 Uhr

13:30 Uhr - 18:00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 09:00 Uhr - 11:30 Uhr

13:30 Uhr - 16:00 Uhr

Freitag geschlossen

>> Sprechzeiten des Bürgermeisters

Dienstag 15:00 Uhr - 18:00 Uhr

>> Pass- und Meldeamt

Vom 07.03. bis 18.03.2016 und vom 04.04. bis 15.04.2016 bleibt das Einwohnermeldeamt in Königswartha wegen Weiterbildung/ Urlaub geschlossen.

In dieser Zeit übernimmt die Vertretung das Pass- und Meldeamt in Neschwitz, Bahnhofstr. 1,

Frau Pötschke, Tel.: 035933 38619 E-Mail: meldeamt@neschwitz.de

Achtung:

Öffnungszeiten

der Gemeindeverwaltung Neschwitz:

Montag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr Dienstag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr

Mittwoch: geschlossen

Donnerstag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr -18:00 Uhr

Freitag: geschlossen

Die Einrichtungen der Gemeindeverwaltung sind wie folgt zu erreichen

Gemeindebibliothek/Heimatstube

Tel.: 035931 21132

bibliothek-koenigswartha@gmx.de

Versorgungs-GmbH

Tel.: 035931 299015 / Fax: 299014 post@versorgung-koenigswartha.de

Wohnbau Königswartha GmbH

Tel.: 035931 299010 / Fax: 299014 post@wohnbau-koenigswartha.de

Bereitschaft

Versorgungs GmbH Königswartha/ Wohnbau Königswartha GmbH ständig 0174 3456950

>> Aktuelles aus dem Rathaus Aktualnosée z radnicy

Meine sehr geehrten Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinde,

das Jahr schreitet unaufhaltsam voran und Ostern steht schon vor der Tür. Für die Osterfeiertage wünsche ich allen Bürgerinnen und Bürgern unserer Gemeinde und natürlich auch all unseren Gästen alles Gute und einige schöne Stunden im Kreise ihrer Familien.

Im vergangenen Jahr wurde auf Initiative des Gemeinderates in einzelnen Ortsteilen damit begonnen, Bürgerversammlungen durchzuführen. Diese Versammlungen fanden eine gute Resonanz. Ich möchte dies in diesem Jahr aufgreifen und mit der Durchführung von Bürgerstammtischen fortsetzen. Dabei soll es einen engen Austausch zu aktuellen Themen geben.

Geplant sind aktuell folgende Bürgerstammtische:

Ortsteil	Veranstaltungsort	Datum/Uhrzeit
Königswartha	Aula Paulusschule	21.03.2016/19.00 Uhr
Wartha/Caminau	Jugendclub Wartha	04.04.2016/19.00 Uhr
Commerau/Truppen/ Entenschenke	Gasthaus Schiemann	11.04.2016/19.00 Uhr
Oppitz	Dorfgemeinschaftshaus	18.04.2016/19.00 Uhr
Johnsdorf/Neudorf	Anglerheim	25.04.2016/19.00 Uhr
Eutrich/Niesendorf	Bistro Waldbad Niesendorf	02.05.2016/19.00 Uhr

Bitte beachten Sie hierzu auch die Einladungen an den örtlichen Anschlagtafeln.

Zum Thema Asyl möchte ich Ihnen heute wieder einen aktuellen Sachstand bekannt geben. Die 2 im letzten Jahr durch den Landkreis angemieteten Wohnungen in unserem Neubaugebiet sind nunmehr durch junge Familien mit je 2 kleinen Kindern bezogen worden. Ich möchte unsere neuen Einwohner hiermit willkommen heißen und wünsche mir eine gelungene Integration. Basierend auf unseren guten Erfahrungen mit Flüchtlingsfamilien sollte uns dies gelingen.

In den Februarferien hat sich in unserer Grundschule einiges getan. Die vorgeschriebenen Brandschutztüren und die notwendige Erweiterung der Hausalarmanlage mit Rauchmeldern und Sirenen wurden eingebaut. Somit sind nun die dringendsten Brandschutzauflagen erfüllt und unsere Grundschüler können in einem sicheren Umfeld lernen. Damit ist der erste Schritt getan. Der zweite Schritt, die Instandsetzung der Sanitäranlagen, gestaltet sich dafür etwas schwieriger. Bei der Aufstellung des Haushaltes für 2016 mussten wir feststellen, dass die erforderlichen Eigenmittel bei einer beantragten 40 %-Förderung noch nicht darstellbar sind. Deshalb versuchen wir nun über das neue Förderprogramm des Freistaates "Investitionskraftstärkungsgesetz", bei welchem eine 75 %ige Förderung möglich wäre, dieses Vorhaben umzusetzen.

Ich wünsche Ihnen eine schöne Zeit und verbleibe mit den besten Grüßen aus dem Rathaus

Ihr Bürgermeister Swen Nowotny

Auf der Walz

und noch ein kurzer Besuch im Rathaus am 22. Februar 2016

Diese drei jungen Leute aus Bremen, Erding und Österreich ziehen durchs Land, um mit ihren Fähigkeiten als Zimmerer und Tischler nicht nur ihren Lebensunterhalt zu finanzieren, sondern ihre Dienste anzubieten und dabei auch vieles Neues zu lernen und auszuprobieren.



Die nächste Ausgabe erscheint am:

Freitag, dem 8. April 2016

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge und Anzeigen:

Mittwoch, der 30. März 2016

>> Amtliche Bekanntmachungen Zarjadniske wozjewjenja

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung

findet am

Mittwoch, dem 16.03.2016, 17:00 Uhr, im Treffpunkt Königswartha, Neudorfer Straße 16 b statt.

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,

hiermit möchte ich Sie herzlich zur öffentlichen Gemeinderatssitzung einladen.

Přichodne zjawne posedźenje gmejnskeje rady wotměje so srjedu, dnja 16.03.2016, w 17:00 hodź,

w klubje "Treffpunkt" Rakecy, Nowowjesnjanska 16b. Česćene wobydlerki a česćeni wobydlerjo,

po tutym puću preprošam Was wutrobnje na zjawne posedźenje gmejnskeje rady.

Swen Nowotny Bürgermeister/ wjesnjanosta

Tagesordnung: Öffentlicher Teil:

- 1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2. Bestätigung der Tagesordnung
- Bestätigung der Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 20.01.2016
- Ausschluss wegen Befangenheit zu einzelnen Tagesordnungspunkten gem. § 20 SächsGemO
- Bürgerfragestunde
- Information zum Stand der Liquidität der Gemeinde Königswartha
- 7. Beratung und Beschlussfassung Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
- 8. Bestätigung der Mittelverwendung für den 2. Bauabschnitt Sanierung Paulus-Schule Königswartha
- 9. Einbringung des Haushaltsplanes 2016 und 1. Lesung
- Beschluss über die öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes 2016
- Beschluss über die Festlegung der Schlüsselprodukte der Gemeinde Königswartha
- 12. Informationen durch den Bürgermeister

Im Anschluss an den öffentlichen Teil findet eine geschlossene Sitzung statt.

Auszüge aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 17.02.2016

Bürgermeister Nowotny eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Einladung und Beschlussfähigkeit fest.

Es sind 12 Gemeinderäte und der Bürgermeister anwesend. Folgende Gemeinderäte fehlen entschuldigt:

Gemeinderat Eichler (Urlaub), Gemeinderätin Langen (private Gründe), Gemeinderat Leuteritz (dienstlich verhindert) und Gemeinderat Fallant (dienstlich verhindert).

Feststellung der Beschlussfähigkeit:

i eststellarig der beschlassfarligkeit.	
Anzahl der gesetzlichen Gemeinderäte:	12 + 1
Stimmberechtigte insgesamt:	13
Entschuldigt:	4
Anwesende:	13

Die Niederschriften der heutigen Sitzung werden von folgenden Gemeinderäten unterschrieben:

Gemeinderat Sven Barthel, FWV

Gemeinderat Frank Glowik, FWV

Beschluss-Nr.: 12/II/2016:

Der Gemeinderat der Gemeinde Königswartha beschließt folgende Verfahrensweise bei der Bestätigung der Niederschriften der Gemeinderatssitzungen:

Der Entwurf der Niederschrift geht den Gemeinderäten mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu. Danach sind 14 Tage Zeit, um Änderungen, Ergänzungen etc. zur Niederschrift schriftlich einzubringen. Diese werden dann, wenn sie berechtigt und sinnhaft sind, in die Niederschrift eingearbeitet. Die Bestätigung erfolgt in der nächsten Gemeinderatssitzung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	4
Stimmenthaltungen:	1

Auf Wunsch: Benennung Abstimmungsverhalten Fraktion Parteifreie Wähler (PWV):

GR Rentsch - Ja-Stimme GR Klemmer - Ja-Stimme

Beschluss-Nr.: 13/II/2016:

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) in der jeweils geltenden Fassung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Königswartha die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Königswartha mit folgender Änderung: Im Paragraf 3, Abs. 4 wird der 2. Anstrich gestrichen. Die Satzung vom 21.10.2009 wird mit Inkraftsetzung der neuen Satzung außer Kraft gesetzt.

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Gemeinde Königswartha

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Königswartha



Auf der Grundlage der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat von Königswartha in seiner Sitzung am 17.02.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr der Gemeinde Königswartha ist als Einrichtung der Gemeinde eine öffentliche Feuerwehr ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Königswartha", nachfolgend Gemeindefeuerwehr genannt.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr Königswartha besteht aus den Ortsfeuerwehren Königswartha, Johnsdorf/ Oppitz und Wartha/Commerau.

Der Ortsfeuerwehr Johnsdorf/ Oppitz wird der Standort Oppitz als Löscheinheit zugeordnet .

Der Ortsfeuerwehr Wartha/ Commerau wird der Standort Commerau als Löscheinheit zugeordnet.

- (3) Die Ortsfeuerwehren können den Ortsnamen beifügen (Ortsfeuerwehr Königswartha, Ortsfeuerwehr Johnsdorf/ Oppitz und Ortsfeuerwehr Wartha/ Commerau). Die zugeordneten Löscheinheiten führen den Namen "Feuerwehr Oppitz" und "Feuerwehr Commerau".
- (4) Neben den aktiven Abteilungen der Gemeindefeuerwehr bestehen eine Jugendfeuerwehr, die in die Jugendgruppen Königswartha und Wartha gegliedert ist, eine Kinderfeuerwehr (Zwergenfeuerwehr), die in die Ortsgruppen Königswartha und Wartha gegliedert ist sowie Abteilungen der Alters- und Ehren-

sowie passiven Mitglieder in den einzelnen Ortsfeuerwehren. (5) Die Leitung der Gemeindefeuerwehr Königswartha obliegt dem Gemeindewehrleiter und seinem Stellvertreter, in den Ortswehren dem Ortswehrleiter und seinem Stellvertreter. Die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter unterliegen den Weisungen des Gemeindewehrleiters.

§ 2 Pflichten und Aufgaben der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr hat die Pflicht
- Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
- Menschen und Tiere aus lebensbedrohlichen Lagen zu retten,
- technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
- nach Maßgabe des § 22 und § 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.
- (2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.
- (3) Auf der Grundlage landesrechtlicher Bestimmungen nimmt die Gemeindefeuerwehr Königswartha Aufgaben im Katastrophenschutz wahr.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr sind:
- die Vollendung des 16. Lebensjahres
- die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst
- die charakterliche Eignung
- die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit sowie
- die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein. Bei Personen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss die schriftliche Einwilligungserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

(2) Feuerwehrdienst können alle geeignete Personen leisten, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen.

Feuerwehrdienst kann in bis zu zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr der Gemeinde, in der eine der Feuerwehr angehörende Person wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.

- (3) Die Funktionsträger der Gemeinde- u. Ortswehrleitung müssen ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Königswartha haben.
- (4) Einer Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr Königswartha stehen insbesondere entgegen: - die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung
- (5) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortwehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindewehrleiter nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses. Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für die Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Gemeindefeuerwehr
- das 65. Lebensjahr vollendet hat,
- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
- ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 SächsBRKG wird oder
- aus der Gemeindefeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

- (2) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Gemeindefeuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag zu entlassen.

Eine Entlassung kann ohne schriftlichen Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausübung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.

- (4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses aus der Gemeindefeuerwehr ausgeschlossen werden.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet mit dem Gemeindewehrleiter nach der Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Königswartha haben das Recht, den Gemeindewehrleiter, den Stellvertreter und die zusätzlichen Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses zu wählen.

Die aktiven Angehörigen haben das Recht, den Ortswehrleiter, den Stellvertreter und die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.

- (2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 Sächs-BRKG die Freistellung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Ausund Fortbildung zu erwirken.
- (3) Gemeindewehrleiter, Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter, Gerätewarte, Jugendfeuerwehrwart und Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beiträge.
- (4) Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG,
- (5) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
- am Dienst und an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrgerätehaus einzufinden,
- den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen
- die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
- im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten und
- die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

- (6) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als 2 Wochen dem Ortswehrleiter oder dessen Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (7) Verletzt ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindewehrleiter
- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
- den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.

Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen vor dem Gemeindefeuerwehrausschuss zu äußern.

§ 6 Jugendfeuerwehr

(1) Mitglied der Jugendfeuerwehr kann in der Regel sein, wer das 8. Lebensjahr vollendet hat. In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Abs. 3 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt.

Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigefügt sein.

- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit der Gemeindewehrleitung. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
- in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
- aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- den k\u00f6rperlichen, geistigen und charakterlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
- aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird. Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.
- (4) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr wählen den Jugendfeuerwehrwart für die Dauer von fünf Jahren entsprechend den Festlegungen in § 16. Wiederwahl ist zulässig. Das Wahlergebnis ist dem Gemeindefeuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen. Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Gemeindefeuerwehr Königswartha und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr vor dem Gemeindewehrleiter sowie dem Gemeindefeuerwehrausschuss.
- (5) Die Mitglieder der Jugendgruppen wählen den Jugendgruppenleiter für die Dauer von zwei Jahren entsprechend den Festlegungen in § 16. Das Wahlergebnis ist dem Gemeindefeuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen.

§ 7 Kinderfeuerwehr

Die Kinderfeuerwehr (Zwergenfeuerwehr) wird als andere Abteilung gem. § 18 Abs. 5 SächsBRKG zur Nachwuchsförderung gebildet. Die Kinderfeuerwehr besteht aus der Gruppe Königswartha und Wartha.

- (1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder im Alter von 5 bis 10 Jahren aufgenommen werden.
- (2) Ein Aufnahmeantrag ist durch die Erziehungsberechtigten zu stellen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Gruppenleiter/ die Gruppenleiterin der jeweiligen Ortsgruppe im Einvernehmen mit der Ortswehrleitung bzw. dem Ortsfeuerwehrausschuss.
- (4) Der Gruppenleiter/die Gruppenleiterin sollte der aktiven Abteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und muss im Besitz der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiter (Juleica) sein. Er sollte pädagogisch geschult und fachlich besonders für den

Umgang mit Kindern qualifiziert sein. Auch Personen, die nicht der Gemeindefeuerwehr angehören,

können als Betreuer von der Gemeinde Königswartha für die Tätigkeit in der Kinderfeuerwehr schriftlich beauftragt werden. In der Beauftragung ist festzulegen, welche konkreten Aufgaben dem Betreuer in der Kinderfeuerwehr übertragen werden.

§ 8 Abteilung der Alters- und Ehrensowie passiven Mitglieder

(1) In die Abteilung der Alters- und Ehren- sowie passiven Abteilung können auf Antrag Angehörige der Ortsfeuerwehren bei Überlassung der Dienstbekleidung übernommen werden, wenn ihr aktiver Dienst ruht oder endet. Der Orts- bzw. Gemeindefeuerwehrausschuss entscheidet über den Antrag durch Beschluss. (2) Der Leiter der Abteilung der Alters- und Ehren- sowie passiven Mitglieder wird auf Vorschlag der Angehörigen der Abteilung der Alters- und Ehren- sowie passiven Mitglieder durch Beschluss des zuständigen Orts- bzw. den Gemeindefeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Eine Wiederernennung ist zulässig. Der Kandidat ist zu fragen, ob er die Ernennung annimmt. Der Beschluss ist dem Gemeindewehrleiter zur Bestätigung vorzulegen.

§ 9 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 10 Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- die Hauptversammlung/Ortsfeuerwehrversammlung
- der Gemeindefeuerwehrausschuss/Ortsfeuerwehrausschuss und
- die Gemeindewehrleitung/Ortswehrleitung.

§ 11 Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindewehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindewehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung werden die Gemeindewehrleitung und der Gemeindefeuerwehrausschuss gewählt.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindewehrleiter einzuberufen und terminlich festzulegen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.
- (5) Für die Ortsfeuerwehrversammlungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Eine Niederschrift ist dem Gemeindewehrleiter vorzulegen.

§ 12 Gemeindefeuerwehrausschuss

(1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist ein beratendes Organ der Wehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Gemeinde für die Feuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung. Er wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindewehrleiter als Vorsitzendem sowie den Ortswehrleitern, dem Jugendfeuerwehrwart und den Leitern der Abteilungen der Alters- und Ehren- sowie passiven Mitglieder. Bei Vorhandensein mehrerer Alters- und Ehrenabteilungen und Jugendfeuerwehren kann jeweils ein Gesamtbeauftragter für den Gemeindefeuerwehrausschuss bestimmt werden.
- (3) In der Hauptversammlung können weitere Mitglieder der Ortsfeuerwehren in den Gemeindefeuerwehrausschuss gewählt werden. Ihre Anzahl ist nach einem Schlüssel entsprechend der zahlenmäßigen Stärke der Ortsfeuerwehren festzulegen. Der Stellvertreter des Gemeindewehrleiters und der Schriftführer nehmen, sofern sie nicht Funktionsträger nach Satz 1 sind, ohne Stimmenberechtigung von Amtes wegen an der Beratung des Gemeindefeuerwehrausschusses teil.
- (4) Der Gemeindefeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.
- (6) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (8) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 1 bis 3 und 6 entsprechend. Er besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, dem Jugendfeuerwehrwart bzw. Jugendgruppenleiter, dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und bis zu sechs weiteren von der Ortsfeuerwehrversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitglieder. Der Gemeindewehrleiter ist zu den Sitzungen einzuladen; er besitzt kein Stimmrecht.

§ 13 Wehrleitung

- (1) Der Gemeindewehrleitung gehören der Gemeindewehrleiter und sein Stellvertreter an.
- (2) Die Gemeindewehrleitung wird von der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Gemeindewehrleiter und sein Stellvertreter werden nach der Wahl durch die Hauptversammlung und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Gemeindefeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen nach Anlage 2 der SächsFwVO verfügt.
- (5) Der Gemeindewehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Gemeindewehrleiter oder Stellvertreter ein. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Gemeindefeuerwehr beauftragen.
- (6) Der Gemeindewehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere
- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,

- die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
- die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
- dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Gemeindefeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
- die T\u00e4tigkeit der Zug- und Gruppenf\u00fchrer und der Ger\u00e4tewarte zu kontrollieren,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
- für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- bei minderjährigen Feuerwehrangehörigen die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
- Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (7) Der Bürgermeister kann dem Gemeindewehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (8) Der Gemeindewehrleiter soll den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
- (9) Der stellvertretende Gemeindewehrleiter hat den Gemeindewehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit allen Rechten und Pflichten zu unterstützen.
- (10) Der Gemeindewehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflicht oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.
- (11) Für die Ortswehrleiter gelten die Absätze 1 bis 10 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Gemeindewehrleiters.

§ 14 Unterführer, Gerätewarte

- (1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderlichen Qualifikationen besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule Sachsen nachgewiesen werden.
- (2) Die Unterführer werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrausschuss vom Gemeindewehrleiter auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Gemeindewehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung im Gemeindefeuerwehrausschuss widerrufen. Wiederbestellung ist zulässig.

 (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisung ihrer Vor-
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisung ihrer Vorgesetzten aus.
- (4) Die Gemeindewehrleitung bestellt nach Absprache mit der Ortswehrleitung einen Gerätewart pro Ortsfeuerwehr der Gemeindefeuerwehr Königswartha für die Dauer von 5 Jahren. Der Gerätewart muss die für die erforderlichen Qualifikationen vorgeschriebenen Lehrgänge nachweisen. Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Die Gerätewarte haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich beheben zu lassen und dem zuständigen Ortswehrleiter zu melden.
- (5) Die Gemeindewehrleitung bestellt für die Gemeindefeuerwehr Königswartha einen Beauftragten für Atemschutz und stellvertretenden Beauftragten für Atemschutz für die Dauer von 5 Jahren. Für den Beauftragten für Atemschutz gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 15 Schriftführer

(1) Der Schriftführer wird vom Gemeindefeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses und über Hauptversammlungen zu fertigen.

Darüber hinaus soll der Schriftführer für die Öffentlichkeitsarbeit der Gemeindefeuerwehr verantwortlich sein.

(3) Für die Schriftführer der Ortfeuerwehren gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 16 Wahlen

- (1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Gemeindefeuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehrere Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt werden.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Zustimmung der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.
- (3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.
- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind.
- (5) Die Wahl des Gemeindewehrleiters und seines Stellvertreters gemäß § 13 Abs. 4 erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl der weiteren Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses gemäß § 12 Abs. 3 ist als Mehrheitswahl ohne Stimmenhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Gemeindefeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (6) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (7) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl zum Gemeindewehrleiter oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der Gemeindefeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 13 Abs. 5 die Wehrleitung ein.
- (8) Für die Wahlen in den Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 bis 9 entsprechend. Die Aufgaben des Gemeinderates können dem Ortschaftsrat übertragen werden.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Königswartha vom 21.10.2009 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Königswartha, den 17.02.2016



Nowotny

Bürgermeister



Hinweis auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.





Nowotny Bürgermeister

Beschluss-Nr.: 14/II/2016:

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (SächsBRKG), der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - SächsFwVO) in der jeweils geltenden Fassung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Königswartha die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Königswartha - Feuerwehrentschädigungssatzung - in der vorliegenden Form mit folgenden Änderungen:

§ 5 Förderbeitrag/Zuwendungen

Abs. 1

- a) 10 Jahre 30,00 EUR
- b) 25 Jahre 40,00 EUR
- c) 40 Jahre 50,00 EUR
- d) 50 Jahre 50,00 EUR

§ 5 Abs. 2, der 2. Satz lautet neu:

Auszahlungen des Betrages erfolgen auf Antrag und Rechnung.

Abstimmungsergebnis:

Abstillingsergebilis.	
Ja- Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Beschluss-Nr.: 15/II/2016:

Der Gemeinderat der Gemeinde Königswartha beschließt, die notwendigen Brandschutzanforderungen in der Grundschule in einem Gesamtwert von 40.300,-EUR mit den vorhandenen liquiden Mitteln zu finanzieren. Mit diesem Präzisierungsbeschluss wird der Beschluss-Nr.: 08/I/2016 aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

Stimmenthaltungen: 0

Gemeinde Königswartha

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Königswartha



- Feuerwehrentschädigungssatzung -

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (SächsBRKG), der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - SächsFwVO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat von Königswartha in seiner Sitzung vom 17.02.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Königswartha haben nach § 62 SächsBRKG Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für den Zeitraum des Einsatzes, der Übung oder der Aus- und Weiterbildungsmaßnahme während der Arbeitszeit durch den Arbeitgeber.

§ 2 Rückerstattung des Arbeitsentgeltes an den privaten Arbeitgeber

Dem privaten Arbeitgeber wird nach § 62 Absatz 1 SächsBRKG das gezahlte Arbeitsentgelt für Einsätze, Übungen sowie Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Königswartha, die während der Arbeitszeit angefallen sind, einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung, auf Antrag von der Gemeinde Königswartha zurückerstattet.

§ 3 Ersatz von Verdienstausfall beruflich Selbständiger

Ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Königswartha, die beruflich selbständig sind, können Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstausfalles gemäß § 62 Absatz 2 SächsBRKG in Verbindung mit § 14 SächsFwVO (Höchstsatz 21,50 EUR/'Stunde) verlangen. Die Höhe des Verdienstausfalles ist glaubhaft zu machen.

§ 4 Reisekosten

Reisekosten für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Dienstreisen werden den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Königswartha nach Anwendung des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung erstattet.

§ 5 Förderbeitrag/Zuwendungen

(1.) Ehrenamtlich t\u00e4tige aktive Angeh\u00f6rige der Freiwilligen Feuerwehr K\u00f6nigswartha erhalten bei Dienstjubil\u00e4en eine einmalige Zuwendung durch die Gemeinde K\u00f6nigswartha:

a) 10 Jahre 30,00 EUR b) 25 Jahre 40,00 EUR c) 40 Jahre 50,00 EUR d) 50 Jahre 50,00 EUR

(2.) Für ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Königswartha stellt die Gemeinde für den 50. und ab 60. Geburtstag im 10-Jahres-Rhythmus pro Angehörigem 25,00 EUR bereit.

Auszahlungen des Betrages erfolgen auf Antrag und Rechnung. Für Sterbefälle werden pro Kamerad 30,00 EUR bereitgestellt (Anzeige, Blumen oder Kranz.)

(3.) Zur Pflege der Kameradschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Königswartha werden jährlich pro Mitglied der aktiven Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Königswartha 10,00 EUR und für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr Königswartha 8,00 EUR durch die Gemeinde Königswartha gezahlt. Der Betrag ist entsprechend der Mitgliederzahl auf die Ortsfeuerwehren aufzuteilen. Eine persönliche Auszahlung an die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Königswartha ist nicht möglich.

Die Auszahlung der Mittel zur Pflege der Kameradschaft ist an die Haushaltslage der Gemeinde gekoppelt. Deshalb besteht kein Rechtsanspruch auf Auszahlung. Wenn die Gemeinde sich in Haushaltskonsolidierung befindet, kann keine Auszahlung erfolgen.

- (4.) Die Gemeinde Königswartha übernimmt die Kosten für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Königswartha, die zum Erhalt der Lkw- Führerscheinklassen C und C/E erforderlich sind, nach Vorlage der Rechnung. Die Kosten werden nur für den Fall übernommen, dass der Erhalt
 - Die Kosten werden nur für den Fall übernommen, dass der Erhal der Führerscheinklasse nicht berufsbedingt erforderlich ist.
- (5.) Die Gemeindewehrleitung hat die Angaben, die zur Ermittlung der unter Abs. 1 bis 2 genannten Zuwendungen bzw. Förderbeiträgen erforderlich sind, bis zum 30.09. des laufenden Haushaltsjahres für die Planung des Haushaltsansatzes für das folgende Haushaltsjahr zu erbringen.

§ 6 Entschädigung von Funktionsträgern

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Königswartha erhalten entsprechend ihrer Funktion pro Monat folgende Aufwandsentschädigung:

Kosten für Funktionsträger	Monatlich	Jährlich
Gemeindewehrleiter	100,00 EUR	1.200,00 EUR
Stellv. Gemeindewehrleiter	60,00 EUR	720,00 EUR
Ortswehrleiter	50,00 EUR	600,00 EUR
Stellv. Ortswehrleiter	25,00 EUR	300,00 EUR
Hauptgerätewart (Königswartha)	50,00 EUR	600,00 EUR
Stellv. Gerätewart		
(Ofw. Jo/Opp./Wartha/Comm.)	25,00 EUR	300,00 EUR
Beauftragter f. Atemschutz	45,00 EUR	540,00 EUR
Stellv. Beauftragter f. Atemschutz	25,00 EUR	300,00 EUR
Funkwart	25,00 EUR	300,00 EUR
Jugendfeuerwehrwart		
Gemeindefeuerwehr	30,00 EUR	360,00 EUR
Jugendgruppenleiter	15,00 EUR	180,00 EUR
Gruppenleiter Zwergenfeuerwehr	15,00 EUR	180,00 EUR
(2) Mit den Leistungen nach Abs. 1 sind alle mit der Funktion von		
bundenen Auslagen abgegolten.		

- (3) Nimmt ein Stellvertreter die Aufgaben der Funktionsträger bei längerer Abwesenheit in vollem Umfang wahr, so erhält er eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der jeweilige Funktionsträger. Die Entschädigung ist dabei nach Absatz 1 anzurechnen.
- (4) Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen kommt grundsätzlich nur die höhere Aufwandsentschädigung zur Anwendung.

§ 7 Auszahlung der Entschädigungen

Die Auszahlung der Entschädigung nach § 6 Absatz 1 erfolgt am Quartalsende des 4. Quartals des laufenden Haushaltsjahres.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 22.01.2003 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Königswartha, den 17.02.2016







Hinweis auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 Sächs-GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.



Nowotny Bürgermeister



Vollzug des Grundsteuergesetzes (GrStG)

hier: Festsetzung der Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) in der aktuellen Fassung vom 07. August 1973, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 i. V. m. § 7 Abs. 3 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. August 2004, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 19.05.2010 macht die Gemeinde Königswartha Folgendes bekannt.

Steuerfestsetzung

Die Hebesätze 2016 für die Grundsteuer A und Grundsteuer B sind in der Gemeinde Königswartha gegenüber dem Vorjahr unverändert geblieben.

Für die jenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2016 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben und bis zum heutigen Tage keinen anderslautenden Bescheid erhalten haben, kann die Grundsteuer hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden.

Diese Festsetzung erfolgt vorbehaltlich einer Änderung des Hebesatzes nach § 25 Abs. 3 GrStG und der Erteilung anders lautender schriftlicher Grundsteuerbescheide für 2016.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 GrStG Änderungsbescheide erteilt.

Für den Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Zahlungsaufforderung

Für den Steuerschuldner bedeutet dies, dass der zuletzt zugesandte Steuerbescheid mit seinem Weitergeltungsvermerk die Gültigkeit behält und die Steuerraten zu den bekannten Fälligkeiten (15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2016) zu entrichten sind. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2016 als Jahreszahler zum 1. Juli fällig.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer für 2016 auf folgendes Bankkonto zu überweisen.

Konto: Gemeindeverwaltung Königswartha

IBAN: DE3785550000100007380

BIC: SOLADES1BAT

Bitte beachten Sie unbedingt auf die Angabe der Steuernummer. Soweit bei der Gemeinde Königswartha SEPA-Lastschriftmandate vorliegen, werden die fälligen Raten abgebucht. Sollte sich die hinterlegte Bankverbindung geändert haben, ist diese Änderung der Finanzverwaltung spätestens eine Woche vor Fälligkeit mitzuteilen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese öffentliche Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Königswartha einzulegen. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die öffentliche Bekanntmachung bekannt gegeben worden ist. Auch wenn Sie Widerspruch einlegen, müssen Sie die angeforderten Beträge fristgerecht zahlen (§ 80 VWGO). Wenn Sie verspätet zahlen, wird nach den gesetzlichen Vorschriften ein Säumniszuschlag erhoben. Außerdem entstehen ggf. Kosten für die Zwangsvollstreckung (AO).



Swen Nowotny Bürgermeister

>> Aus der Gemeindeverwaltung berichtet Wozjewjenja z gmejnskeho zarjada

Hauptverwaltung

Heute kann der schönste Tag sein, wenn du ihn dazu machst ich wünsche dir die Phantasie und Kraft dafür.

Lil Brown

Wir gratulieren ganz herzlich unseren Geburtstagskindern

Gratulujemy nanajwutrobniso swojim narodninarjam

Frau Irmgard Kschischenk

OT Caminau am 11.03.2016 zum 75. Geburtstag

Herr Bernhard Domschke

OT Eutrich am 19.03.2016 zum 80. Geburtstag

Frau Anna Sporka

OT Johnsdorf am 19.03.2016 zum 85. Geburtstag

Frau Ingrid Peter

Königswartha am 05.04.2016 zum 70. Geburtstag

Frau Margarete Wobst

Königswartha am 06.04.2016 zum 80. Geburtstag

Herr Gotthard Fröderich

Königswartha am 07.04.2016 zum 80. Geburtstag

Unsere herzlichsten Glückwünsche begleiten Sie alle in das neue Lebensjahr. Wir wünschen vor allem Gesundheit und

persönliches Wohlergehen.

Auch allen hier nicht genannten Geburtstagskir

Auch allen hier nicht genannten Geburtstagskindern in unserer Gemeinde gratulieren wir auf diesem Wege sehr herzlich.

Naše najwutrobniše zbožopřeća přewodźeja Was wšéch do noweho žiwjenskeho léta. Přejemy Wam wosebje strowotu a wosobinske derjeměće.

Tež wšěm tule njemjenowanym narodninarjam w našej gmejnje gratulujemy po tutym puću jara wutrobnje.

Swen Nowotny Bürgermeister/wjesnjanosta

Am 15.02.2016 beging Frau Luise Walter in Königswartha ihren 80. Geburtstag





Bürgermeister, Gemeinderat und Gemeindeverwaltung übermitteln der Jubilarin für das neue Lebensjahr die herzlichsten Glückwünsche

Wjesnjanosta, gmejnska rada a gmejnski zarjad pøeja jubilaram za nowe žiwjenske lito wjele zboža.

VERLAG

Impressum

"Königswartha-aktuell"

Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Königswartha und der Orte Caminau, Commerau, Entenschenke, Eutrich, Johnsdorf, Neudorf, Niesendorf, Oppitz, Truppen, Wartha

Zarjadniske nowiny Rakečanskeje gmejny

Kamjenej, Komorow, Kača Korčma, Jitk, Jeńšecy, Nowa Wjes, Niža Wjes, Psowje, Trupin, Stróża

Das Amtsblatt "Königswartha-aktuell" erscheint monatlich, jeweils am 2. Freitag und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

- Herausgeber: Gemeinde Königswartha, Bahnhofstr. 4, 02699 Königswartha
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Bürgermeister Swen Nowotny
- Redaktion: Hauptverwaltung, Frau Gottschalk/Frau Nytsch, Telefon (03 59 31) 2 39 21/2 39 41, Fax (03 59 31) 2 39 19
- Verlag und Druck:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan,

www.wittich.de/agb/herzberg

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Finanzverwaltung

Zahlungserinnerung - Garagenpacht 2016

Wir möchten alle Pächter, welche **keine** Einzugsermächtigung abgeschlossen haben, an die

Zahlung der Garagenpacht Termin: 31.03.2016

erinnern.

Bitte sorgen Sie dafür, dass Ihre Zahlungen termingerecht auf dem Konto der Gemeindeverwaltung Königswartha eingehen. Bei verspäteter Zahlung werden Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben.

Es besteht auch weiterhin die Möglichkeit, der Gemeindeverwaltung eine Einzugsermächtigung zum Abbuchen der Pacht zu erteilen.

Pfeiffer

Leiterin Finanzverwaltung

>> Versorgungs GmbH/Zastaranski zawod

Versorgungs GmbH Königswartha

Treffpunktnachrichten für März 2016



 Öffnungszeiten:

 Montag
 14.00 - 16.00 Uhr

 Dienstag
 11.30 - 14.00 Uhr

 Donnerstag
 11.30 - 14.00 Uhr

Sonnabend 10.00 - 11.00 Uhr geändert!

Telefon: 035931 20881

Außerhalb der

Öffnungszeiten: 035931 20194 oder 20228

Veranstaltungen und Termine

Montagstreff:

14.00 - 16.00 Uhr

Frauensport:

Montag

Gruppe 50+ - 17.30 Uhr Gemischte Gruppe - 18.30 Uhr Line-Dance-Gruppe - 20.00 Uhr

Seniorencafe Königswartha und alle Ortsteile:

Donnerstag, den 17. März 2016, 14.00 Uhr

Treff Alleinstehende

jeden 1. Donnerstag im Monat - 14.00 Uhr

Brotausgabe:

jeden Sonnabend - 10.30 - 11.00 Uhr

Wer diese soziale Unterstützung in Anspruch nehmen will, gibt bitte in der laufenden Woche einen Beutel mit Namen und Personenzahl ab und holt ihn dann wieder zu o. g. Zeit.

"Bautzener Tafel e. V." - Ausgabestelle Königswartha

Dienstag und Donnerstag jeweils 13.00 - 14.00 Uhr können bei der "Bautzener Tafel e. V." im "Treffpunkt" Königswartha von bedürftigen Bürgern Lebensmittel gegen eine Spende abgeholt werden.

Hultsch Geschäftsführerin

Marktwesen

Der Wochenmarkt in der Osterwoche wird von Freitag (Karfreitag), den 25.03.2016, auf Mittwoch, den 23.03.2016, vorverlegt.

Der Marktmeister





Freistaat Sachsen

Kreisverkehrswacht Bautzen e.V. Dr.-S.-Allende-Str. 52 a Tel.: 03591-600115

E-Mail: kvw .bautzen@t-online.de

Am 15.03.2016, um 19:00 Uhr

Königswartha, "Treffpunkt"

Neudorfer Str. 16 d

Thema: Wissenswertes zur StVO

Ihre Kreisverkehrswacht

>> Feuerwehr/Wohnjowa wobora

Nächster Feuerwehrdienst

1. Ortsfeuerwehr Königswartha

Sonntag, d. 13.03.2016

Thema: Technische

Hilfeleistung Kesselwagen

Kam. S. Johanson/P. Jab-Verantwortlich:

lonsky

Kaolinwerk Ort: 08:00 Uhr Uhrzeit:

Sonntag, d. 03.04.2016

Atemschutz/Grundübung FwDV.3 Thema: Kam. S. Johanson/R. Domula Verantwortlich:

Ort: Uhrzeit: 08:00 Uhr Samstag, d. 09.04.2016

Thema: Jahreshauptversammlung Verantwortlich: Gemeindewehrleitung

Ort: GH Uhrzeit: 18:00 Uhr

Ortsfeuerwehr Johnsdorf/Oppitz Standort Johnsdorf Sonntag, d. 20.03.2016

Ausbildung LF 16/12 Thema: Verantwortlich: Kam. G. Göppert

Ort: GH Uhrzeit: 09:00 Uhr

Samstag, d. 09.04.2016

Thema: Jahreshauptversammlung Verantwortlich: Gemeindewehrleitung GH Königswartha Ort:

Uhrzeit: 18:00 Uhr

Standort Oppitz Freitag, d. 11.03.2016

Frühjahrsputz - Wartung Geräte Thema:

Verantwortlich: Kam. Mickel Ort: GH 19:00 Uhr Uhrzeit:

Freitag, d. 01.04.2016

Thema: Retten aus Höhen und Tiefen

Kam. Schneider Verantwortlich:

Ort: GH 19:00 Uhr Uhrzeit: Samstag, d. 09.04.2016

Jahreshauptversammlung Thema: Verantwortlich: Gemeindewehrleitung Ort: GH Königswartha

Uhrzeit: 18:00 Uhr Ortsfeuerwehr Wartha/Commerau

Standort Wartha

Freitag, d. 11.03.2016

Hydrantenüberprüfung Thema: Verantwortlich: Kam. Wünsche, Günter

Ort: Ortslage 19:00 Uhr Uhrzeit:

Sonntag, d. 03.04.2016

Atemschutzausbildung Löschen E-Anlagen Thema:

Verantwortlich: Kam. Zaunick, St./Leuteritz, I.

Ort: Ortslage Uhrzeit: 09:30 Uhr Samstag, d. 09.04.2016

Thema: Jahreshauptversammlung Verantwortlich: Gemeindewehrleitung GH Königswartha Ort:

Uhrzeit: 18:00 Uhr

Standort Commerau Freitag, d. 18.03.2016

Thema: Funkausbildung Verantwortlich: Kam. I. Hilbig

Ort: GH 18:00 Uhr Uhrzeit: Freitag, d. 08.04.2016

Katastrophenschutz -

Waldbrand Commerau

Verantwortlich: Kam. I. Hilbig Ort: GH

Uhrzeit: 18:00 Uhr

Samstag, d. 09.04.2016

Thema: Jahreshauptversammlung Verantwortlich: Gemeindewehrleitung Ort: GH Königswartha

Uhrzeit: 18:00 Uhr

Nächste Ausbildung der Jugendfeuerwehr

Ortsgruppe Königswartha Freitag, d. 11.03.2016

Thema: Fahrzeuge der Feuerwehr

Ort: GH Uhrzeit: 16:00 Uhr

Freitag, d. 08.04.2016

Thema: Geräte und Technik der Feuerwehr

Ort: GH 16:00 Uhr Uhrzeit: Samstag, d. 09.04.2016

Jahreshauptversammlung Thema: Verantwortlich: Gemeindewehrleitung Ort: GH Königswartha

Uhrzeit: 18:00 Uhr

Ortsgruppe Wartha Sonntag, d. 13.03.2016 Thema:

Erste Hilfe

Verantwortlich: JW P. Wünsche/R. Kasper

Ort: Depot

Uhrzeit: 09:30 - 11:30 Uhr

Samstag, d. 09.04.2016

Thema: Jahreshauptversammlung

Verantwortlich: JW R. Kasper Ort: GH Königswartha 18:00 - 21:00 Uhr Uhrzeit:

Dienstplan der Zwergenfeuerwehr

Montag, d. 14.03.2016

Thema: Spiel- und Spaßnachmittag

Treffpunkt: Gerätehaus Uhrzeit: 16:00 - 17:30 Uhr

Montag, d. 21.03.2016

Osterbasteln Thema: Treffpunkt: Gerätehaus Uhrzeit: 16:00 - 17:30 Uhr

Montag, d. 04.04.2016

Element Wasser - Baden im Hallenbad Kamenz Thema:

Treffpunkt: Gerätehaus Uhrzeit: 15:30 - 18:00 Uhr

>> Bibliothek/Biblioteka

Bibliotheksinformationen für März/April 2016

Veranstaltungen im März und April

Am Dienstag, 15. März 2016, 19.00 Uhr, laden wir Sie ganz herzlich zum Vortrag "Franz im Glück - meine Wanderjahre auf der Walz" mit Franz Zschornack ein.



Das Bündel ist geschnürt, die Kluft angelegt und das Abenteuer kann beginnen: Der Schlossergeselle Franz Zschornack folgt der Tradition und geht auf Wanderschaft. Drei Jahre lebt er nach den strengen Regeln der Walz und nicht einmal an Weihnachten darf er nachhause. 11.000 Kilometer legt er auf seiner Reise zurück und lernt nicht nur, sein Handwerk zu verbessern, sondern erfährt, was wirklich wichtig ist im Leben und dass Nächstenliebe, Ehrlichkeit und Zusammenhalt auch heute noch unverzichtbare Werte sind. (Lübbe Verlag)

Eintritt 3,00 €

Eintritt: 3,00 €

Einladung zur Buchpremiere

"Gerald Große. Lausitzer Fotografien. Wobrazy z Łužicy"

mit dem Autor Gerald Große und dem Herausgeber Jürgen Matschie am Montag, dem 4. April 2016, um

19.00 Uhr, in der Gemeindebibliothek Königswartha

Mit seinen vielfach prämierten Bildbänden und Kalenderausgaben gehörte der in Königswartha aufgewachsene Gerald Große in den 1970er- und 1980er- Jahren zu den erfolgreichsten Fotografen der DDR. Vom Beginn seiner Tätigkeit zeugen in und um Königswartha aufgenommene Bilder wie

vom Tag des Bergmanns 1957 oder der Be-

triebsausflug der Mitarbeiter des Betonwerks Kunaschk 1961. Der vorliegende Bildband zeichnet seinen Lebensweg nach.

Es laden herzlich ein

Domowina-Verlag Bautzen Gemeindebibliothek Königswartha

Knižna premjera "Gerald Große. Lausitzer Fotografien. Wobrazy z Łužicy" z awtorom Geraldom Große a wudawaćelom Jürgenom Maćijom

póndželu, dnja 04. apryla 2016, 19.00 hodž., w gmejnskej bibliotece w Rakecach zastup: 3,00 €

Ze swojimi často mytowanymi wobrazowymi zwjazkami a protykami słušeše Gerald Große, kiž je w Rakecach wotrostł, w 1970tych a 1980tych lětach k najwuspěšnišim fotografam NDR. Wot spočatkow jeho tworjenja swědča w Rakecach a wokolinje zapopadnjene wobrazy kaž Dźeń hórnika 1957 abo zawodny wulět sobudźěłaćerjow Kunaškec betonownje 1961. Předležacy wobrazowy zwjazk rysuje jeho žiwjenski puć.

Wutrobnje was přeprošujetej

Ludowe nakladnsitwo Domowina Gmejnska biblioteka Rakecy

Bitte beachten Sie!

Die Bibliothek bleibt vom 23.03. bis 08.04.16 wegen Urlaub geschlossen.

In Kombination mit der Touristinformation hat die Gemeindebibliothek folgende Öffnungszeiten:

Montag 10.00 - 12.30 Uhr 13.30 - 17.00 Uhr **Dienstag** 10.00 - 12.30 Uhr 13.30 - 18.00 Uhr Mittwoch 13.30 - 17.00 Uhr 10.00 - 12.30 Uhr Freitag 13.30 - 17.00 Uhr

Donnerstag geschlossen!

Veranstaltungen sind unabhängig von den Öffnungszeiten jederzeit möglich! Anruf genügt (035931 21132)!

>> Kirchen/Cyrkwje

Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Königswartha

Herzliche Einladung

Sonntag, 13. März - Judika 9:30 Uhr **GOTTESDIENST** gleichzeitig Kindergottesdienst Mittwoch, 16. März Krabbeltreff 9:00 Llhr **PASSIONSANDACHT** 18:30 Uhr Donnerstag, 17. März Schulgottesdienst 7:30 Uhr Sonntag, 20. März - Palmsonntag

GOTTESDIENST gleichzeitig zweisprachiger Kindergottesdienst

mit Ostereiermalen. Mittwoch, 23. März

PASSIONSANDACHT 18:30 Uhr Freitag, 25. März - Karfreitag SERBSKE KEMŠE z Božim wotkazanjom 9:00 Uhr GOTTESDIENST in Hermsdorf 10:30 Uhr **GOTTESDIENST** 15:00 Uhr MIT ABENDMAHL



9:30 Uhr

Sonntag, 27. März - Ostersonntag OSTERNACHTSGOTTESDIENST 5:30 Uhr FESTGOTTESDIENST MIT ABENDMAHL 9:30 Uhr Montag, 28. März - Ostermontag FESTGOTTESDIENST 9:30 Uhr gleichzeitig Kindergottesdienst.



am 30./31. März Sonntag, 3. April - Quasimodogeniti

9:30 Uhr GOTTESDIENST

gleichzeitig Kindergottesdienst.

Termine der katholischen Kirche "Herz-Jesu" in Königswartha

Abendgottesdienst:

Jeweils mittwochs um 18:00 Uhr

Sonntagsgottesdienst: Jeweils um 10:30 Uhr Es lädt herzlich dazu ein. Ihr Pfarrer Stephan Delan



>> Kindertagesstätte "Zwergenland"/ Pěstowarnja "Zwergenland"

Christlich-Soziales Bildungswerk Sachsen e. V. 01920 Nebelschütz, OT Miltitz,

Kurze Straße 8 Tel.: 035796 971-0



Elterninformation

Wir möchten gemeinsam Geburtstag feiern!

Am 4. Februar 2016 feierten die Kinder der Kindertagesstätte "Zwergenland", die sich in Trägerschaft des Christlich-Sozialen Bildungswerkes Sachsen e. V. befindet, mit ihren Erzieherinnen den 25. Geburtstag des Hauses.



Gemeinsam sangen alle Kinder mit den Erzieherinnen bekannte Lieder. Viele Kinder staunten, wie toll alle Erzieherinnen im Chor sangen und für sie eine Vorführung gaben.

Am Freitag, dem 20. Mai 2016 in der Zeit von 15.30 bis 18.00 Uhr möchten wir dieses großartige Ereignis gemeinsam mit den Eltern, Kindern und Gästen feiern. Wir möchten Sie schon heute herzlich dazu einladen, damit Sie sich diesen Termin vormerken können.

Schließzeiten der Kindertagesstätte im Jahr 2016:

Bitte beachten Sie die Schließzeiten der Kindertagesstätte "Zwergenland" 2016:

6. Mai 2016 (Freitag nach Himmelfahrt)

27. - 30. Dezember 2016 (zwischen Weihnachten und Neujahr)

Ute Sykora Leiterin der CSB-Kindertagesstätte "Zwergenland" Königswartha

Winterferien im "Zwergenland"

Schöne, aufregende und anspruchsvolle Ferientage erlebten die Mädchen und Jungen im Hort und in der Kindertagesstätte "Zwergenland" Königswartha, die sich in Trägerschaft des Christlich-Sozialen Bildungswerkes Sachsen e. V. befindet.

Mit dem großen Zamperzug starteten Kinder und Erzieherinnen in die Ferien.

Herzlichen Dank an alle, welche uns mit offenen Türen empfingen und mit kleinen Aufmerksamkeiten überraschten.

Zur zünftigen Faschingsparty im Hort am nächsten Tag ließen wir uns dann die Süßigkeiten schmecken und konnten mal wieder so richtig in verschiedene Rollen schlüpfen, unsere Kräfte bei Sport und Spiel messen oder abtanzen.

Auch das Lagerfeuer zum Aschermittwoch mit Knüppelkuchen und dem Verbrennen der zuvor selbst gebastelten Faschingsdekorationen wurde wieder ein aufregender und "dufter" Vormittag.





Unter den wachsamen Augen der Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Königswartha, sowie den Mitgliedern der Zwergenfeuerwehr war dabei bestens für unsere Sicherheit gesorgt.

Vielen Dank für die Rettung der Fußbälle aus den höher gelegenen Astgabeln und des hoch oben gelandeten Hula-Hoop-Reifens ... Das können halt nur Profis!

Nun konnte wieder etwas mehr Ruhe und Entspannung im Hort einziehen. Der Schwimmbadbesuch durfte natürlich dabei nicht fehlen.

Beim Eintauchen in die Welt der Farben mit Eva-Maria Grohmann von der Familienbildungsstätte Bischofswerda, dem Spiel mit Freunden oder einem Besuch in der Bibliothek stand unser Projekt: "Ich mag dich - ich mag dich nicht" stets im Vordergrund.

Freundschaft/Streit/fair zu streiten, aber auch Akzeptanz von Anderen, die nicht unsere "Freunde" sind - darüber tauschten wir uns in den folgenden Projekttagen rege aus und jeder konnte sein Bild zu diesen Themen darstellen und eigene Ideen und Gedanken einbringen.

Unser Ziel ist es, den Aufenthalt im Hort als eine Zeit des Wohlfühlens, der gegenseitigen Achtung und Fairness zu erleben, in der es aber auch wichtig ist, gemeinsame Regeln zu kennen und einzuhalten.

Vielen Dank an alle, die zum Gelingen unserer Ferientage beitrugen.

Kinder und Erzieherinnen im Hort der CSB-Kindertagesstätte Zwergenland Königswartha

Anzeige

>> Schulen/Šule

Gemeinde investiert in Brandschutz der Grundschule

Ruhig ging es in den Winterferien in unserer Grundschule nicht zu.

Arbeiter der Firmen Freund Metallbau GmbH, Kubschütz, Ausbau K. Franke, Boxberg, Elektro GmbH Zschieschang, Hoyerswerda safety-IT GmbH, Königswartha

bauten Brandschutztüren und Rauchmelder ein. Die Bauplanung und Bauleitung lag in den Händen des Bauplanungsbüros Gumpert aus Wittichenau, die Elektro-Planung übernahm das Ingenieurbüro Förster und Mark aus Neschwitz. Rund 40 000 Euro wurden von der Gemeinde für diese Maßnahme zur Erhöhung des Brandschutzes ausgegeben.

Das Team von der Gebäudereinigung Krüger Königswartha sorgte mit einem Sondereinsatz wieder für Sauberkeit, sodass wir am 1. Schultag nach den Winterferien nicht nur ein umgestaltetes, sondern wie immer, auch ein glänzendes Schulhaus betreten konnten.



Wir danken allen, die dazu beigetragen haben, dass die Bauarbeiten ermöglicht und in der Ferienzeit durchgeführt wurden.

Schüler und Lehrer der Grundschule Königswartha

>> Vereine/Interessengemeinschaften/ Towarstwa/Zjednoćenstwo zajimow

Königswarthaer Sportverein 1990 e. V. Hexenbrennen 2016



Auch in diesem Jahr findet das traditionelle Hexenbrennen statt, nähere Infos folgen in der April-Ausgabe.

Ab sofort und einschl. bis zum 28. April werden Mo. - Fr. in der Zeit von 11 bis 17 Uhr Baum- und Grünverschnitt an bekannter Stelle entgegengenommen. Am 29./30. keine Annahme, da an diesen Tagen der Haufen umgeschichtet wird. Pro Pkw-Anhänger sind 5,00 €, pro Fahrradanhänger 2,50 € fällig. Bitte vor Abladung bei den Platzarbeitern melden. Wir weisen darauf hin, dass nur naturbelassenes Holz, kein Wurzelwerk oder nachbehandeltes Holz, entgegengenommen wird.

Der Vorstand

Abteilung Kegeln

Spielbericht zum 11. Spieltag des KKV Bautzen e. V. der "Kreisoberliga-Frauen"





Am 6. März empfangen wir die Mannschaft vom TSG Bernsdorf zum 12. Spieltag auf unserer Bahn.

Am 14.02.2016 fuhren wir nach Lauta, wo wir gegen SG Turbine Lauta 3. bestehen wollten. Unsere Stimmung war prächtig, denn es war Valentinstag! Auch die Tatsache, dass wir nur zu fünft zum Auswärtsspiel fuhren konnte die Laune nicht verderben. Wir begannen sehr konzentriert und in die Vollen waren bei allen die Leistungen gut (Martina glänzte mit 151/151 Holz!!!). Leider hatten bei den Abräumern einige Spielerinnen Probleme.

Doch nun das Wichtigste: "Wir haben mit +32 Holz gewonnen! Beste Starterin des Tages war Kristin mit 394 Holz! Insgesamt kann man sagen: "Gewonnen ist gewonnen, aber wir wissen wieder einmal wo unsere Trainingsschwerpunkte liegen." Gut Holz!

Marlies Sebastian

Sportliche Grüße Eurer Königswarthaer SV

Deutsches Rotes Kreuz



Seniorenheim

Kreisverband Bautzen e. V.

Wir suchen ab sofort Unterstützung im Ehrenamt Bundesfreiwilligendienst. Ihre Aufgabe ist die soziale Betreuung unserer Heimbewohner. Unsere Bewohner freuen sich über Gespräche, Gesellschaftsspiele und Spaziergänge. Wenn Sie unser motiviertes Team unterstützen wollen, melden Sie sich bei Frau Kluge unter 035931 26100.

Eine Faschingsfeier außer Rand und Band!

Am Fastnachtdienstag, dem 09.02.2016, feierten wir unter dem Motto "Kunterbunt" unsere diesjährige Faschingsfeier. Nach dem gemütlichen Kaffeetrinken starteten wir mit unserem Programm. Zur Begrüßung zogen die sieben Zwerge durch unseren Saal - mit ihren lila Zipfelmützen, Spitzhacke und Besen.

Es folgte das Schwanenballett, welches all unsere Bewohner zum Lachen brachte. Danach kamen der Eiermann und die Cowboys. Mit dem Gesang von Herrn Jakob und dem Programm verbrachten unsere Bewohner einen wunderschönen Nachmittag, von dem sie noch Tage danach erzählten.







Einladung

Am Mittwoch, **30.03.2016, 18:00 Uhr,** findet im Treffpunkt Königswartha die nächste Mitgliederversammlung der Partei "DIE LINKE." statt.

Hella Helm

Königswarthaer Geschichtsverein RAK e. V.

Verehrte Leserinnen und Leser,

zu nachstehenden sehr interessanten Informationen recherchierte wieder unser Vorstandsmitglied Alenka Hager:

Namhafte historische Persönlichkeiten,

die einen Bezug zur Gemeinde Königswartha hatten (1. Teil)

Egon Heinrich Gustav Freiherr von Schönberg-Bibrau u. Modlau, geb. 5.8.1800

War vom 04.09.1831 bis zum Jahre 1868 Mitglied der 1. Kammer des Sächs. Landtages. 1864 wurde er zum königlichen Friedensrichter für den Kreis des Königswarthaer Gerichts benannt (später Blindenheim Königswartha).

Er beherrschte die sorbische Sprache, förderte die Edition sorbischer Bücher, kümmerte sich um das Bildungswesen, war Vorsitzender der Lausitzer Vereinigung der Inneren Mission u. a. m. Seine Witwe, Ottilie Benigna Freifrau von Bibrau, hat, wie er es vorgesehen hatte, 1871 das Büchlein "Balsamina" in sorbischer Sprache herausgegeben.

Korla Mička (Karl Mitschke) geb. 03.10.1853, gest. 11.05.1932 Gründer und langjähriger Vorsitzender des Sorbischen Vereines "Lipa": Serbske towarstwo Lipa za Rakecy a wokolnoć - Wendischer Verein Lipa (Linde) für Königswartha und Umgebung - gegründet am 25.07.1880

Korla Mička war zeitlebens in Königswartha als Maurerpolier, Volksdichter und begeisterter Förderer der Sorben tätig. 26 Jahre war er Vorsitzender der "Lipa". Im 1889 gegründeten "Verein wendischer Landwirte" war er von von 1896 bis 1914 Vizevorsitzender.

Bjarnat Krawc (Bernhard Schneider) - Namensgeber der Grundschule

geb. 05.02.1861, gest. 25.11.1948

Lehrer, Komponist, Volkskundler, Musikwissenschaftler Bjarnat Krawc, der 1882 - 1883 in Königswartha als Lehrer angestellt war, wurde nach der Gründung der "Lipa" von 1880 bis 1883 deren Vorsitzender und betätigte sich als Dirigent.



Fahnenweihe des Vereines "Lipa" am 10.09.1905 in Königswartha

(Fortsetzung folgt)

Neue Ausstellung im Hotel "Heidehof"!

Noch vor den Osterfeiertagen wechselt im Hotel "Heidehof" die Bilderausstellung!

"Natur-Impressionen" aus unserer Heimat



Frau Bolz vom "Heidehof" und der Geschichtsverein freuen sich auf viele Besucher!

Fotografiert von Alenka Hager

Unsere "Stammtisch-Geschichten" gibt es wieder am 4. April, 19.00 Uhr, im Hotel "Heidehof". Wir freuen uns auf viele Interessenten!

Auf unserer Homepage finden Sie weitere Informationen zu unserer Vereinstätigkeit: www.geschichtsverein-rak.de sowie News auch auf unserer Facebook-Seite: Königswarthaer Geschichtsverein RAK e. V.

Herzliche Grüße und beste Wünsche für ein frohes Osterfest!

Annemarie Rentsch, Vors. KGV RAK e. V.



Jagdgenossenschaft Königswartha

Einladung

Alle Eigentümer bzw. bevollmächtigten Vertreter von bejagbaren Grundflächen der Gemeinde Königswartha (ausgenommen der Gemarkung Oppitz und Wartha) sind zur nächsten Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Königswartha

am Donnerstag, dem 31.03.2016, um 18.00 Uhr in die Aula der Paulusschule Königswartha

herzlich eingeladen.

Zur Versammlung ist 1 Eigentümer pro Grundbesitz bzw. bei Verhinderung 1 Vertreter zugelassen, um ordnungsgemäße Abstimmungsverhältnisse zu gewährleisten. Bei Eigentümergemeinschaften hat dieser Vertreter der Eigentümergemeinschaft gemäß Satzung der Jagdgenossenschaft Königswartha die Vollmacht aller anderen Eigentümer vorzulegen.

Tagesordnung:

- 1. Eröffnung und Begrüßung
- Bericht des Jagdvorstandes über das vergangene Jagdiahr
- 2. Bericht über den Kassenstand (Einnahmen/Ausgaben)
- 4. Diskussion zu den Berichten
- Beschluss über die Entlastung des bisherigen Jagdvorstandes und Kassenführung für den Zeitraum vom 17.11.2015 - 31.03.2016
- 6. Beschluss zum Kauf von Computertechnik
- Beschluss zur Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft Königswartha § 3 Absatz 2 (Einsichtnahme Jagdverzeichnis)
- 8. Beschluss zur Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft Königswartha § 14 Absatz 1 (Auslegung Satzung)
- Beschluss zur Aufwandsentschädigung des Jagdvorstandes und Kassenprüfers
- Nachträglicher Beschluss zur Vergabe eines entgeltlichen Jagderlaubnisscheines für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Königswartha/Johnsdorf/Neudorf/ Caminau
- 11. Verschiedenes
- 12. Wahl des neuen Schriftführers

Katscher Jagdvorsteher

Neues aus der Bürgerecke Nowosće z wobydlerskeho róžka

>> Informationen aus den Ortsteilen

Oppitz/Psowje

Der Dorfklub Oppitz e. V. informiert

Am **30.03.2016** findet im Ortsteil Oppitz die nächste Verkehrsteilnehmerschulung statt. Diese wird durch die Kreisverkehrswacht Bautzen durchgeführt. Die Veranstaltung beginnt um 19.00 Uhr und wird im Dorfgemeinschaftshaus sein. Wir freuen uns auf eine zahlreiche Teilnahme.



Der Vorstand

Jagdgenossenschaft Oppitz

Einladung

Alle Eigentümer bzw. bevollmächtigten Vertreter von bejagbaren Grundflächen der Gemarkung Oppitz sind am Freitag, dem 15.04.2016, um 19:00 Uhr

zur Jahresvollversammlung im Vereinshaus Oppitz recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

- 1. Begrüßung
- 2. Bestätigung der Tagesordnung
- 3. Bericht des Kassierers
- 4. Entlastung des Kassierers
- 5. Bericht der Pächter
- 6. Sonstiges

Der Jagdvorstand Oppitz

Wartha/Stróža

Ein herzliches Dankeschön an die Warthaer

Der Jugendverein Wartha e. V. möchte sich auf diesem Wege recht herzlich für die Großzügigkeit der Warthaer Bürger beim Zampern bedanken.

Mit dem gesammelten Geld konnten wir nun endlich die Trennwände in den Toiletten des Dorfgemeinschaftshauses einbauen lassen.

Im Namen der Mitglieder des Vereins

Felix Nytsch Vorsitzender



Eutrich/Jitk

Neues vom Bauernhof Helm

Auch wenn sich vor einer reichlichen Woche der Winter noch mal hat sehen lassen und vielleicht auch noch nicht ganz aufgegeben hat, wird jetzt Frühling.

Die tierischen Kinderstuben werden bereitet und der eine oder andere hat auch schon das Licht der Welt erblickt.

Wir erwarten ein zeitiges Osterfest und hoffen natürlich auch auf entsprechendes Frühlingswetter. Das wünschen wir natürlich auch unseren "Osterreitschülern", die sich in den letzten Wochen intensiv auf ihre Prozession vorbereitet haben. Frühling ist auch gleichzusetzen mit Erwachen und Veränderung, man

nimmt sich was vor.

Wir sind nun so weit, dass einige investive Planungen abgeschlossen sind und nun endlich umgesetzt werden können. Dazu werden wir jedoch Schritt für Schritt informieren. Wir wünschen allen Lesern ein schönes Osterfest.

Kornelia und Sven Helm

